

## **Referentenentwurf**

### **des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

#### **Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV**

##### **A. Problem und Ziel**

Die Verordnung dient der Anpassung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1). Diese Regelungen sind für den Fall der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Verfahren maßgeblich. Die Regelungen der Verordnung orientieren sich an den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), berücksichtigen aber zugleich auch die Besonderheiten des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Änderungen der Verordnung sind u.a. notwendig bei den Bestimmungen über die Durchführung der UVP, insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung des Flächenschutzes, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, der Energieeffizienz und von Unfall- und Katastrophenrisiken. Neue und detailliertere Vorgaben, die der Umsetzung in das deutsche Recht bedürfen, enthält die Richtlinie 2014/52/EU (im Folgenden: UVP-Änderungsrichtlinie) ferner für die Erstellung des UVP-Berichts und für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Zur Information der Öffentlichkeit sollen zukünftig verstärkt elektronische Instrumente eingesetzt und zentrale Internetportale eingerichtet werden. Damit wird die Transparenz der UVP erhöht und damit auch der immissionsschutzrechtlichen Verfahren, deren integraler Bestandteil die UVP ist.

Darüber hinaus enthält die Verordnung Änderungen, die nicht durch die genannte Richtlinie ausgelöst sind, sondern der Anpassung an andere völker- bzw. europarechtliche Vorgaben bzw. der Angleichung des Wortlauts der 9. BImSchV an den Wortlaut des UVPG dienen oder redaktioneller Natur sind.

##### **B. Lösung**

Die Verordnung enthält Änderungen der 9. BImSchV.

##### **C. Alternativen**

Zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie in nationales Recht gibt es keine Alternative. Für die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie sind Änderungen und Ergänzungen der geltenden Vorschriften zwingend erforderlich. Die Verordnung folgt dem Prinzip der „1:1-Umsetzung“. Die europarechtlichen Vorgaben werden dabei in einer sinnvollen Weise, die der deutschen Systematik entspricht, in das nationale Recht überführt.

##### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Nennenswerte Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch diese Verordnung nicht zu erwarten.

## **E. Erfüllungsaufwand**

Die durch diese Verordnung entstehenden Veränderungen des Erfüllungsaufwandes sind durch die erforderlichen Änderungen zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie bedingt. Sie werden im Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt. Eine getrennte Ausweisung der Erfüllungskosten in dieser Verordnung ist nicht sachgerecht. Die maßgeblichen Kosten ergeben sich sowohl aus den Kosten für die Prüfung der UVP-Pflicht, die sich abschließend nach dem UVPG bestimmt, als auch aus den Kosten für die Durchführung des UVP-Verfahrens. Sie werden daher auch gemeinsam dargestellt.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Referentenentwurf der Bundesregierung

### Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV<sup>1</sup>

#### Vom ...

Auf Grund des § 10 Absatz 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) verordnet die Bundesregierung:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992, die zuletzt durch Artikel ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 2a wird wie folgt gefasst:

„Festlegung des Untersuchungsrahmens bei UVP-pflichtigen Vorhaben“.

b) Die Angabe zu § 4e wird wie folgt gefasst:

„Zusätzliche Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit; UVP-Bericht“.

c) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„Auslegung und Veröffentlichung von Antrag und Unterlagen“.

d) Die Angabe zu § 21a wird wie folgt gefasst:

„Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung der Entscheidung über den Antrag“.

e) Nach der Angabe zu § 24a wird folgende Angabe zu § 24b eingefügt:

„§ 24b            Verbundene Prüfverfahren bei UVP-pflichtigen Vorhaben“

f) Die Angabe zum Dritten Teil wird wie folgt gefasst:

„Dritter Teil

Schlussvorschriften“.

g) Nach der Angabe zum Dritten Teil werden folgende Angaben zu den § 24c und § 24d eingefügt:

„§ 24c            Vermeidung von Interessenkonflikten

§ 24d            Ordnungswidrigkeiten“.

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1).

g) Die Angaben „§ 26 (gegenstandslos)“ und „§ 27 Inkrafttreten“ werden aufgehoben.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Betriebs“ die Wörter „oder zur störfallrelevanten Änderung“ eingefügt.

bb) Im Satzteil nach Nummer 4 die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist nach den §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (UVP-pflichtige Anlage), so ist die Umweltverträglichkeitsprüfung jeweils unselbständiger Teil der in Absatz 1 genannten Verfahren.“

bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Für die genehmigungsbedürftige Änderung einer Anlage gilt Satz 1 entsprechend.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 1a wird wie folgt gefasst:

„§ 1a Gegenstand der Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Prüfverfahren nach § 1 Absatz 2 umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf die folgenden Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, einschließlich der in § 7 Absatz 2 Nummer 10 und in § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Arten von gemeinschaftlichem Interesse und natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie der in § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Auswirkungen nach Satz 1 schließen die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens mit ein, die aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.“

4. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2a Festlegung des Untersuchungsrahmens bei UVP-pflichtigen Vorhaben“.

b) Folgende Absätze 1 bis 3 werden vorangestellt:

„(1) Auf Antrag des Trägers des UVP-pflichtigen Vorhabens oder wenn die Genehmigungsbehörde es für zweckmäßig hält, legt die Genehmigungsbehörde den Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung fest.

(2) Der Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens hat der Genehmigungsbehörde geeignete Unterlagen zu den Merkmalen des UVP-pflichtigen Vorhabens, einschließlich seiner Kapazität, und des Standorts sowie zu den möglichen Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vorzulegen.

(3) Die Genehmigungsbehörde unterrichtet und berät den Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens entsprechend dem Planungsstand des UVP-pflichtigen Vorhabens frühzeitig über Art, Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens voraussichtlich in die nach den §§ 3 bis 4e vorzulegenden Unterlagen aufnehmen muss. Die Unterrichtung und Beratung kann sich auch auf weitere Gesichtspunkte des Verfahrens, insbesondere auf dessen zeitlichen Ablauf, auf die zu beteiligenden Behörden oder auf die Einholung von Sachverständigengutachten erstrecken. Verfügen die Genehmigungsbehörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Beibringung der in den §§ 3 bis 4e genannten Unterlagen zweckdienlich sind, so weisen sie den Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens darauf hin und stellen ihm diese Informationen zur Verfügung, soweit nicht Rechte Dritter oder öffentliche Interessen entgegenstehen.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Die neuen Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Vor der Festlegung des Untersuchungsrahmens gibt die Genehmigungsbehörde dem Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens sowie den nach § 11 zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung über Art, Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Unterlagen. Die Besprechung soll sich auf den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie auf sonstige Fragen erstrecken, die für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erheblich sind.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „nach Absatz 1“ die Angabe „bis 4“ eingefügt und die Wörter „§ 14 Abs. 1 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Genehmigungsbehörde nimmt diese Aufgaben im Zusammenwirken zumindest mit denjenigen Zulassungsbehörden und mit derjenigen für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde wahr, deren Aufgabenbereich durch das UVP-pflichtige Vorhaben berührt wird.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach der Angabe „(ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1)“ die Wörter „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 517/2013 vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist,“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „die zusätzlichen Angaben nach § 4e“ durch die Wörter „zusätzlich einen UVP-Bericht, der die erforderlichen Angaben nach § 4e und der Anlage enthält“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Ausgleich“ die Wörter „oder zum Ersatz“ eingefügt sowie die Wörter „sowie über Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in diese Schutzgüter“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach § 4e erforderlichen Angaben“ durch die Wörter „allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts nach § 4e Absatz 1 Satz 1 Nummer 7“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 14 Abs. 1 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.

6. In § 4a Absatz 1 Nummer 3 werden im Satzteil nach Buchstabe c die Wörter „§ 16b Abs. 1 Satz 3 des Chemikaliengesetzes von der Mitteilungspflicht“ durch die Wörter „Artikel 9 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/863 (ABl. L 144 vom 1.6.2016, S. 27) geändert worden ist, von der Registrierungspflicht“ ersetzt.

7. § 4b Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „In diesem Fall“ die Wörter „und im Fall eines Genehmigungsverfahrens nach § 16a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ eingefügt.

8. § 4e wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „; UVP-Bericht“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens hat den Unterlagen einen Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter (UVP-Bericht) beizufügen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen, der zumindest folgende Angaben enthält:

1. eine Beschreibung des UVP-pflichtigen Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art und technischen Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,

2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des UVP-pflichtigen Vorhabens,

3. eine Beschreibung der Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standortes, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden soll,

4. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,

5. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter,

6. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sowie zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die von dem Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter sowie

7. eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Bei einem UVP-pflichtigen Vorhaben, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten.“

c) Die Absätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 7 ersetzt:

„(2) Der UVP-Bericht muss auch die in der Anlage zu § 4e genannten weiteren Angaben enthalten, soweit diese Angaben für das UVP-pflichtige Vorhaben von Bedeutung sind.

(3) Inhalt und Umfang des UVP-Berichts bestimmen sich

1. nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulassung des UVP-pflichtigen Vorhabens maßgebend sind, sowie
2. in den Fällen des § 2a nach dem festgelegten Untersuchungsrahmen.

(4) Der UVP-Bericht muss den gegenwärtigen Wissensstand und die gegenwärtigen Prüfmethode berücksichtigen. Er muss die Angaben enthalten, die der Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann. Die Angaben müssen ausreichend sein, um

1. der Genehmigungsbehörde eine begründete Bewertung der Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter nach § 20 Absatz 1b zu ermöglichen und
2. Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter betroffen sein können.

(5) Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen hat der Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen.

(6) Der Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass der UVP-Bericht den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 6 entspricht. Die Genehmigungsbehörde soll Nachbesserungen verlangen, soweit der Bericht den Anforderungen nicht entspricht.

(7) Sind kumulierende Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, für die jeweils eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, Gegenstand paralleler oder verbundener Zulassungsverfahren, so können die Träger der UVP-pflichtigen Vorhaben einen gemeinsamen UVP-Bericht vorlegen. Legen sie getrennte UVP-Berichte vor, so sind darin auch jeweils die Auswirkungen der anderen kumulierenden Vorhaben auf die in § 1a genannten Schutzgüter zu berücksichtigen.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei UVP-pflichtigen Anlagen erfolgt die Bekanntmachung auch über das jeweilige zentrale Internetportal nach § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Maßnahmen“ durch das Wort „Vorkehrungen“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bekanntmachung muss neben den Angaben nach § 10 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Folgendes enthalten:

1. die in § 3 bezeichneten Angaben,
2. den Hinweis auf die Auslegungs- und die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages und
3. die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ist das Vorhaben UVP-pflichtig, muss die Bekanntmachung zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. einen Hinweis auf die UVP-Pflicht des Vorhabens und
2. die Angabe, dass ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Auslegung und Veröffentlichung von Antrag und Unterlagen“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „sind auch die vom Antragsteller“ durch die Wörter „ist auch der vom Antragsteller“ sowie die Wörter „beigefügten Unterlagen“ durch die Wörter „beigefügte UVP-Bericht nach § 4e“ ersetzt.

bb) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei UVP-pflichtigen Vorhaben gilt für die auszulegenden Unterlagen außerdem § 8 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.“

12. § 11a wird wie folgt gefasst:

„§ 11a Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Für nicht UVP-pflichtige Vorhaben einschließlich der Verfahren nach § 17 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gelten für das Verfahren zur

grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung die Vorschriften der Abschnitte 1 und 3 des Teils 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sinngemäß. Abweichend von Satz 1 gelten nicht die Vorgaben zur Veröffentlichung von Informationen in dem jeweiligen zentralen Internetportal nach § 58 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

(2) Für UVP-pflichtige Vorhaben gelten für das Verfahren zur grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Verfahren nach § 17 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Vorschriften der Abschnitte 1 und 3 des Teils 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sinngemäß.

(3) Rechtsvorschriften zur Geheimhaltung, insbesondere gemäß § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie zum Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen gemäß § 10 Absatz 3 und gemäß § 10 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleiben unberührt; entgegenstehende Rechte Dritter sind zu beachten. Ebenfalls unberührt bleiben die Vorschriften zur Datenübermittlung an Stellen im Ausland sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen.

(4) Die Genehmigungsbehörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts.

(5) Die Genehmigungsbehörde macht der Öffentlichkeit auch Aktualisierungen von Genehmigungen von Behörden anderer Staaten nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.“

13. In § 18 Absatz 2 Satz 1 und 3 wird das Wort „zusammengefaßt“ jeweils durch das Wort „zusammengefasst“ ersetzt.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Genehmigungsbehörde erarbeitet bei UVP-pflichtigen Anlagen eine zusammenfassende Darstellung

1. der zu erwartenden Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung,
2. der Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie

4. der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.“

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Erarbeitung einer zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11a, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter. In der zusammenfassenden Darstellung hat die Genehmigungsbehörde jeweils anzugeben, von welchem Verfahrensbeteiligten die Information stammt.“

cc) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „§ 14 Absatz 1 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzt und das Wort „Naturschutzbehörde“ durch die Wörter „für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde“ ersetzt.

b) Absatz 1b wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Genehmigungsbehörde bewertet auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften möglichst innerhalb eines Monats nach Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bewertung ist zu begründen.“

cc) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Entscheidung über den Antrag berücksichtigt die Genehmigungsbehörde die vorgenommene Bewertung oder die Gesamtbewertung nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften.“

dd) Der folgende Satz wird angefügt:

„Eine Genehmigung der Anlage darf nicht erteilt werden, wenn die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde nicht hinreichend aktuell sind.“

15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „; bei UVP-pflichtigen Anlagen ist die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a sowie die Bewertung nach § 20 Abs. 1b in die Begründung aufzunehmen“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Genehmigungsbescheid für UVP-pflichtige Anlagen muss neben den nach Absatz 1 erforderlichen Angaben zumindest noch folgende Angaben enthalten:

1. eine Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen und
2. eine ergänzende Begründung, in der folgende Angaben enthalten sind:
  - a) die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Absatz 1a,
  - b) die begründete Bewertung nach § 20 Absatz 1b und
  - c) eine Erläuterung, wie die begründete Bewertung nach § 20 Absatz 1b, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts nach § 4e, die behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11a sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit nach den §§ 11a und 12, in der Entscheidung berücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde.“

16. § 21a wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „der Entscheidung über den Antrag und Auslegung des Bescheids“ angefügt
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Unbeschadet des § 10 Absatz 7 und 8 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist bei UVP-pflichtigen Vorhaben die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt zu machen und der Bescheid zur Einsicht auszulegen. § 8 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Soweit die Entscheidung über den Antrag oder der Bescheid Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen.“

17. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „Prüfung der Umweltverträglichkeit“ durch das Wort „Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen“ durch die Wörter „Festlegung des Untersuchungsrahmens“ ersetzt.

18. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 werden die Wörter „; bei UVP-pflichtigen Anlagen ist die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a sowie die Bewertung nach § 20 Abs. 1b in die Begründung aufzunehmen“ gestrichen.

b) Der folgende Satz wird angefügt:

„Bei UVP-pflichtigen Anlagen gilt § 21 Absatz 1a und Absatz 1b entsprechend.“

19. In § 24 wird die Angabe „§ 11a Abs. 4,“ gestrichen.

20. Nach § 24a wird der folgende § 24b eingefügt:

„§ 24b

Verbundene Prüfverfahren bei UVP-pflichtigen Vorhaben

Für ein UVP-pflichtiges Vorhaben, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, wird die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes im Verfahren zur Entscheidung über die Zulassung des UVP-pflichtigen Vorhabens vorgenommen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann mit der Prüfung nach Satz 1 und mit anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter verbunden werden.“

21. Die Überschrift des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:

„Dritter Teil

Schlussvorschriften“

22. Dem § 25 werden die folgenden §§ 24c und 24d vorangestellt:

„§ 24c

Vermeidung von Interessenkonflikten

Ist die Genehmigungsbehörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung zugleich Trägerin des UVP-pflichtigen Vorhabens, so ist die Unabhängigkeit des Behördenhandelns bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, insbesondere durch eine angemessene funktionale Trennung.

§ 24d

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4e Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 einen UVP-Bericht nicht richtig vorlegt.“

23. In § 25 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 sind Verfahren für UVP-pflichtige Vorhaben nach der Fassung dieser Verordnung, die bis zum 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor dem 16. Mai 2017

1. das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 2a eingeleitet wurde oder
2. die Unterlagen nach §§ 4 bis 4e der bis dahin geltenden Fassung dieser Verordnung vorgelegt wurden.“

24. §§ 26 und 27 werden aufgehoben.

25. Die folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage (zu § 4e)

Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung

Soweit die nachfolgenden Angaben über die in § 4e Absatz 1 genannten Mindestanforderungen hinausgehen und sie für das UVP-pflichtige Vorhaben von Bedeutung sind, muss nach § 4e Absatz 2 der UVP-Bericht hierzu Angaben enthalten.

1. Eine Beschreibung des UVP-pflichtigen Vorhabens, insbesondere
  - a) eine Beschreibung des Standorts,
  - b) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten UVP-pflichtigen Vorhabens, einschließlich der erforderlichen Abrissarbeiten, soweit sie Prüfgegenstand der Entscheidung über die Zulassung des UVP-pflichtigen Vorhabens sind, sowie des Flächenbedarfs während der Bau- und der Betriebsphase,
  - c) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Betriebsphase des UVP-pflichtigen Vorhabens (insbesondere von Produktionsprozessen), z. B.
    - aa) Energiebedarf und Energieverbrauch,
    - bb) Art und Menge der verwendeten Rohstoffe und
    - cc) Art und Menge der natürlichen Ressourcen (insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt),
    - d) eine Abschätzung, aufgeschlüsselt nach Art und Quantität,
      - aa) der erwarteten Rückstände und Emissionen (z. B. Verunreinigung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung) sowie
      - bb) des während der Bau- und Betriebsphase erzeugten Abfalls.

2. Eine Beschreibung der von dem Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens geprüften vernünftigen Alternativen (z. B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang des UVP-pflichtigen Vorhabens), die für das Vorhaben und seine Merkmale relevant sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter.

3. Eine Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des UVP-pflichtigen Vorhabens und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des UVP-pflichtigen Vorhabens, soweit diese Entwicklung gegenüber dem aktuellen Zustand mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann.

4. Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter.

Die Darstellung der Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter soll den Umweltschutzziele Rechnung tragen, die nach den Rechtsvorschriften, einschließlich verbindlicher planerischer Vorgaben, maßgebend sind für die Entscheidung über die Zulassung des UVP-pflichtigen Vorhabens. Die Darstellung soll sich auf die Art der Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter nach Buchstabe a erstrecken. Anzugeben sind jeweils die Art, in der Schutzgüter betroffen sind nach Buchstabe b, und die Ursachen der Auswirkungen nach Buchstabe c.

a) Art der Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter

Die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens erstrecken.

b) Art, in der Schutzgüter betroffen sind

Bei der Angabe, in welcher Hinsicht die Schutzgüter von den Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens betroffen sein können, sind in Bezug auf die nachfolgenden Schutzgüter insbesondere folgende Auswirkungen zu berücksichtigen:

<b>Schutzgut (Auswahl)</b>	<b>mögliche Art der Betroffenheit</b>
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Auswirkungen sowohl auf einzelne Menschen als auch auf die Bevölkerung
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Auswirkungen auf Flora und Fauna einschließlich der in § 7 Absatz 2 Nummer 10 und in § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Arten von gemeinschaftlichem Interesse und natürlichen Lebensraumtypen von

	gemeinschaftlichem Interesse sowie der in § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume
Fläche	Flächenverbrauch
Boden	Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung, Bodenverunreinigung, Veränderung des Bodenwasserhaushalts und Auswirkungen auf den Lebensraum Boden
Wasser	hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers
Luft	Luftverunreinigungen
Klima	Auswirkungen auf das Kleinklima am Standort; Beiträge des UVP-pflichtigen Vorhabens zum Klimawandel z.B. durch Treibhausgasemissionen
Kulturgüter	Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften.

c) Mögliche Ursachen der Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter

Bei der Beschreibung der Umstände, die zu erheblichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter führen können, sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- aa) die Durchführung baulicher Maßnahmen, einschließlich der Abrissarbeiten, soweit sie Gegenstand der Entscheidung über die Zulassung des UVP-pflichtigen Vorhabens sind, sowie die physische Anwesenheit der errichteten Anlagen oder Bauwerke,
- bb) verwendete Techniken und eingesetzte Stoffe,
- cc) die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und, soweit möglich, jeweils auch die Verfügbarkeit der betroffenen Ressource und die Nachhaltigkeit der geplanten Nutzung,
- dd) Emissionen und Belästigungen sowie Verwertung oder Beseitigung von Abfällen,
- ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, für Natur und Landschaft sowie für Kulturgüter, z.B. durch schwere Unfälle oder Katastrophen,
- ff) das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten; dabei ist auch auf Umweltprobleme einzugehen, die sich daraus ergeben, dass ökologisch empfindliche Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung betroffen sind oder die sich aus einer Nutzung natürlicher Ressourcen ergeben,

gg) der Beitrag des UVP-pflichtigen Vorhabens zur Beeinträchtigung des Klimas und zur Verstärkung des Klimawandels, z.B. durch Art und Ausmaß der mit dem UVP-pflichtigen Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen,

hh) die Anfälligkeit des UVP-pflichtigen Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (z.B. durch erhöhte Hochwassergefahr am Standort) oder eine verstärkte Anfälligkeit von Schutzgütern infolge des Klimawandels,

ii) die Anfälligkeit des UVP-pflichtigen Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen, soweit solche Risiken nach der Art, den Merkmalen und dem Standort des UVP-pflichtigen Vorhabens von Bedeutung sind.

5. Die Beschreibung der grenzüberschreitenden Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens soll in einem gesonderten Abschnitt erfolgen.

6. Eine Beschreibung und Erläuterung der Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und seines Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden soll.

7. Eine Beschreibung und Erläuterung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen und etwaiger Überwachungsmaßnahmen des Trägers des UVP-pflichtigen Vorhabens.

8. Soweit Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des UVP-pflichtigen Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten sind, soll die Beschreibung, soweit möglich, auch auf vorgesehene Vorsorge- und Notfallmaßnahmen eingehen.

9. Die Beschreibung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete soll in einem gesonderten Abschnitt erfolgen.

10. Die Beschreibung der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten soll in einem gesonderten Abschnitt erfolgen.

11. Eine Beschreibung der Methoden oder Nachweise, die zur Ermittlung der erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter genutzt wurden, einschließlich näherer Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, insbesondere soweit diese Schwierigkeiten auf fehlenden Kenntnissen und Prüfmethode oder auf technischen Lücken beruhen.

12. Eine Referenzliste der Quellen, die für die im UVP-Bericht enthaltenen Angaben herangezogen wurden.“

26. In § 3 Satz 2, § 4a Absatz 1 Nummer 1, § 8 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, § 10 Absatz 1 Satz 6 und 7, Absätze 2 und 3 Satz 1, § 10a Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2, § 13 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1 und 2, § 14 Absatz 2, § 17 Absatz 2 Satz 2, § 19 Absatz 1

Satz 6, § 20 Absatz 1 Satz 2, Absatz 1a Satz 4, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, § 21a Absatz 1 Satz 1 und 2, § 23 Absatz 3 Nummer 1 sowie § 23a Absätze 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

27. In § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5, § 3 Satz 2, § 4a Absatz 3 Nummer 5, § 4b Absatz 3, § 7 Absatz 1 Satz 5, § 8 Absatz 2 Satz 2, § 11 Satz 3, § 13 Absatz 1 Satz 5, § 18 Absatz 2 Satz 1, Absatz 5 Satz 2, § 20 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 1 Nummer 2, § 22 Absatz 1 Satz 1, § 23 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 Nummern 2 und 3, § 24a Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 wird jeweils das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

28. In § 3 Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1, § 19 Absatz 1 Satz 2 im Satzteil vor Nummer 1, § 21 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 und in Absatz 3 im Satzteil vor Nummer 1, § 23 Absätze 1 und 2 im Satzteil vor Nummer 1, § 24a Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 und in Absatz 2 im Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der vom ... [einfügen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung [alternativ am Tag nach der Verkündung des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

[Berlin, den

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel]

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Verordnung dient der Anpassung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1). Mit dieser Änderungsrichtlinie wurden die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu den Voraussetzungen und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Projekten umfassend novelliert. Viele der bisherigen Regelungen, die zum Teil noch auf die ursprüngliche UVP-Richtlinie von 1985 zurückgehen (Richtlinie 85/337/EWG des Rates, ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40), wurden präziser gefasst; darüber hinaus wurde die Richtlinie um neue Anforderungen ergänzt. Ziel war die Anpassung an zwischenzeitliche Veränderungen der politischen und rechtlichen Verhältnisse sowie an neue ökologische und sozioökonomische Herausforderungen. Wichtige Änderungen betreffen die Schutzgüter der UVP sowie den vom Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens vorzulegenden UVP-Bericht. Als zu betrachtende Faktoren werden nunmehr ausdrücklich auch Gesichtspunkte wie der Flächenschutz, Klimaschutz und Klimaanpassung, Energieeffizienz sowie Unfall- und Katastrophenrisiken genannt. Neue und detailliertere Vorgaben enthält die UVP-Änderungsrichtlinie ferner für die Beteiligung der Öffentlichkeit, wo zukünftig verstärkt elektronische Instrumente und zentrale Internetportale zum Einsatz kommen sollen.

Bei zahlreichen Einzelregelungen der 9. BImSchV besteht Überarbeitungsbedarf, da die bestehenden Bestimmungen an die neuen Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie angepasst werden müssen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung**

Der durch die UVP-Änderungsrichtlinie verursachte Umsetzungsbedarf erfordert eine Änderung verschiedener Vorschriften. Diese Änderungen beinhalten Klarstellungen, kleinere Ergänzungen und redaktionelle Modifikationen. Die Verordnung setzt die auf EU-Ebene beschlossenen Änderungen der UVP-Richtlinie 2011/92/EU für die Durchführung der UVP im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Verfahren in nationales Recht um. Soweit wie möglich erfolgen die Änderungen in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen im UVPG. Dabei werden die Besonderheiten des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

Außerdem enthält die Verordnung Änderungen, die nicht durch die genannte Richtlinie ausgelöst sind, sondern der Anpassung an andere völker- bzw. europarechtliche Vorgaben bzw. der Angleichung des Wortlauts der 9. BImSchV an den Wortlaut des UVPG dienen.

Zudem wird in redaktioneller Hinsicht der Weiterentwicklung der zitierten Rechtsnormen Rechnung getragen und es werden Verweise aktualisiert.

#### **III. Alternativen**

Zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie in nationales Recht gibt es keine Alternative. Für die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie sind Änderungen und Ergänzungen der geltenden Vorschriften zwingend erforderlich. Die Verordnung folgt dem Prinzip der „1:1-Umsetzung“. Die europarechtlichen Vorgaben werden dabei in einer sinnvollen, der deutschen Systematik entsprechenden Weise in das nationale Recht überführt.

#### **IV. Verordnungsermächtigung**

Die Verordnung ist auf § 10 Absatz 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) gestützt.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung dient der Umsetzung von zwingendem Sekundärrecht der Europäischen Union, ohne über dessen Vorgaben hinauszugehen, und steht im Einklang mit Völker- und Europarecht.

#### **VI. Verordnungsfolgen**

##### **1. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung steht in Einklang mit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und fördert die Verwirklichung der darin enthaltenen Ziele. Aufgrund ihres weiten Anwendungsbereichs und ihres medienübergreifenden Ansatzes ist die UVP besonders gut geeignet, die ökologische Dimension der Auswirkungen von Industrieanlagen und Infrastrukturvorhaben zu erfassen. Mit den Änderungen dieser Verordnung wird die positive Wirkung der UVP für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung weiter verbessert.

Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen. Für die Erreichung vieler dieser Ziele ist die Verordnung förderlich. Dies betrifft die Ziele zu den Schlüsselindikatoren Energieproduktivität, Primärenergieverbrauch, Gesamtrohstoffproduktivität, Treibhausgasemissionen, Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche (Flächenverbrauch), Artenvielfalt und Landschaftsqualität, Stickstoffüberschuss, Emissionen von Luftschadstoffen sowie die vorzeitige Sterblichkeit von Frauen und Männern.

Die Schutzgüter nach § 1a Absatz 1 sind schon bisher weit gefasst und beziehen sich grundsätzlich auf alle Umweltschutzaspekte. Dementsprechend wird der Einfluss von Vorhaben auf die o.g. Nachhaltigkeitsindikatoren mit der UVP ermittelt, beschrieben und bewertet. Mit den Änderungen der Verordnung werden bestimmte, unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit bedeutsame Faktoren hervorgehoben.

So wird z.B. in § 1a Absatz 1 Nummer 2 klargestellt, dass die Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere“, „Pflanzen“ und „biologische Vielfalt“ unter Einschluss der in § 7 Absatz 2 Nummer 10 und in § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) genannten Arten von gemeinschaftlichem Interesse und natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie der in § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG genannten europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume zu erfolgen hat. Damit wird die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels Artenvielfalt gestärkt. Auch dem Aspekt der Ressourcenschonung wird zukünftig in der UVP verstärkt Rechnung getragen. So gehört nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage zu § 4e die Darstellung des Energiebedarfs, des Energieverbrauchs sowie der Art und Menge der verwendeten Rohstoffe und der natürlichen Ressourcen zu den Merkmalen des UVP-pflichtigen Vorhabens, die, soweit sie für das Vorhaben relevant sind, vom Träger des Vorhabens im UVP-Bericht anzugeben sind.

Schon nach dem bisherigen § 1a Absatz 1 ist das Klima ein Schutzgut der UVP. In Nummer 4 Buchstabe b und c Doppelbuchstabe gg der Anlage zu § 4e wird nunmehr ausdrücklich bestimmt, dass der Beitrag des UVP-pflichtigen Vorhabens zum Klimawandel, z.B. Art und Ausmaß der mit ihm verbundenen Treibhausgasemissionen, soweit relevant, zu den in der UVP zu betrachtenden Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter gehören.

Dem Aspekt der nachhaltigen Flächeninanspruchnahme wird in der Verordnung dadurch in besonderer Weise Rechnung getragen, dass das Schutzgut Fläche wie europarechtlich zur

Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c der geänderten UVP-Richtlinie erforderlich ausdrücklich in den Katalog der Schutzgüter des § 1a Absatz 1 aufgenommen wird. Damit wird deutlich, dass auch quantitative Aspekte des Flächenverbrauchs in der UVP zu betrachten sind. Auf diese Weise wird der besonderen Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen für die ökologische Dimension einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen.

Die UVP kann auch einen Beitrag zur Förderung der umweltverträglichen Produktion in der Landwirtschaft leisten. Größere, besonders umweltrelevante landwirtschaftlichen Vorhaben, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen (vgl. insbesondere Anhang 1 Nummern 7.1.1 bis 7.2 und 8.6.3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV]) fallen in den Anwendungsbereich des UVPG (vgl. insbesondere Anlage 1 Nummern 7.1 bis 7.13 und 8.4.2 des UVPG), sodass die Verpflichtungen im Rahmen der UVP, die sich auf die Schutzgüter Boden und Wasser beziehen, auch bei solchen Vorhaben zum Tragen kommen. So ist z.B. eine Aufschlüsselung der Art und Menge der erwarteten Emissionen, wozu insbesondere auch Bodenverunreinigungen gehören, soweit relevant, Bestandteil der Vorhabenbeschreibung nach Nummer 1 Buchstabe d der Anlage. Veränderungen der Bodensubstanz durch das UVP-pflichtige Vorhaben sind nach Nummer 4 Buchstabe a der Anlage zu § 4e im UVP-Bericht zu beschreiben. Nutzungen des Bodens und von Wasser sind ferner Umstände, die nach Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc der Anlage zu § 4e zu erheblichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter führen können und zu denen deshalb im UVP-Bericht Angaben gemacht werden müssen. Zwar stellen die UVP-rechtlichen Anforderungen keine eigenständigen materiellen Zulassungsanforderungen an die Landwirtschaft auf, jedoch kann die transparente, systematische und strukturierte Art und Weise der Ermittlung, Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung dieser Aspekte im Rahmen der UVP auch dazu beitragen, den diesbezüglichen fachrechtlichen Bestimmungen eine stärkere Geltung zu verschaffen. Das Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie, den Stickstoffüberschuss aus der Landwirtschaft zu verringern, kann auf diese Weise unterstützt werden.

Zur Aufschlüsselung der vom UVP-pflichtigen Vorhaben ausgehenden Emissionen nach Nummer 1 Buchstabe d der Anlage zu § 4e zählt darüber hinaus auch eine Abschätzung der zu erwartenden Luftemissionen. Auch Luftverunreinigungen sind Umstände, zu denen nach Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc der Anlage zu § 4e Angaben gemacht werden müssen.

Die dargestellten Inhalte der Verordnung und die Regelungen zur UVP insgesamt bezwecken eine wirksame Umweltvorsorge. Wichtigstes Schutzgut der UVP bleibt dabei der Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit. Durch die Ergänzungen und Präzisierungen bei den Anforderungen an die UVP leistet die Verordnung einen Beitrag zur Reduzierung von Umweltbelastungen zum wirksamen Schutz der Bevölkerung vor vermeidbaren Gesundheitsrisiken. Einen unterstützenden Beitrag hierzu leistet auch die in § 1a Satz 2 enthaltene Bestimmung, nach der die Auswirkungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter, die in Umweltprüfungen zu betrachten sind, auch solche Auswirkungen einschließen, die aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Das Erreichen der Ziele der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der Wirtschaft, Bürger und Politik gleichermaßen gefordert sind. Damit die beteiligten Akteure diese Aufgabe wahrnehmen können, ist es wesentlich, dass die Art und Weise, wie umweltrelevante Industrieanlagen und Infrastrukturvorhaben auf das Erreichen der o.g. Ziele Einfluss nehmen, transparent gemacht wird und dass hierzu Kommunikationsprozesse zwischen den gesellschaftlichen Akteuren angestoßen werden. Mit dieser Verordnung wird eine verstärkte Nutzung elektronischer Medien bei der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der UVP vorgeschrieben. Damit wird der Zugang der Bürger und Umweltvereinigungen zu den UVP-relevanten Informationen

erleichtert und die Öffentlichkeitsbeteiligung insgesamt verbessert. Daher ist die Verordnung auch unter diesem Aspekt den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie förderlich.

## **2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Nennenswerte Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch diese Verordnung nicht zu erwarten.

## **3. Erfüllungsaufwand**

Die durch diese Verordnung entstehenden Veränderungen des Erfüllungsaufwandes sind durch die erforderlichen Änderungen zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie bedingt. Sie werden im Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt. Eine getrennte Ausweisung der Erfüllungskosten in dieser Verordnung ist nicht sachgerecht. Die maßgeblichen Kosten ergeben sich sowohl aus den Kosten für die Prüfung der UVP-Pflicht, die sich abschließend nach dem UVPG bestimmt, als auch aus den Kosten für die Durchführung des UVP-Verfahrens. Sie werden daher auch gemeinsam dargestellt.

## **4. Weitere Kosten**

Für Bürgerinnen und Bürger, die das Internet nutzen, ist die Beteiligung am UVP-Verfahren zukünftig mit geringerem Aufwand verbunden. Um die UVP-relevanten Unterlagen einzusehen, müssen sich die Bürgerinnen und Bürger zukünftig nicht mehr auf den Weg zu der Behörde machen, bei der die Unterlagen ausliegen. Auch an die entsprechenden Geschäftszeiten der auslegenden Behörde sind sie zukünftig nicht mehr gebunden. Eine Abschätzung der damit verbundenen Kostenersparnis ist nicht möglich.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **5. Weitere Verordnungsfolgen**

Die Verordnung hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die Verordnung hat auch keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

Von dem Vorhaben sind ferner keine demographischen Auswirkungen - unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis - zu erwarten.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der Verordnung kommt auf Grund seiner Zielsetzung, zwingende Vorgaben des Rechts der Europäischen Union in das deutsche Recht umzusetzen, nicht in Betracht. Eine befristete Geltung würde daher im Widerspruch zum Ziel der Verordnung stehen.

Die Evaluation der Ziele und Wirkungen dieser Verordnung wird auf Basis eines Berichts der Bundesregierung erfolgen, den sie nach Artikel 12 Absatz 2 der geänderten UVP-Richtlinie alle sechs Jahre ab dem 16. Mai 2017 an die EU-Kommission übermittelt.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**

#### Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

In Nummer 1 werden die durch die Änderungen erforderlichen Anpassungen in der Inhaltsübersicht vorgenommen.

#### Zu Nummer 2 (§ 1 der 9. BImSchV)

In Nummer 2 a) aa) wird Nummer 1 Buchstabe b aufgrund des neu eingefügten § 16a BImSchG angepasst.

In Nummer 2 a) bb) wird der Verweis auf das UVPG aktualisiert.

In Nummer 2 b) aa) wird durch die ausdrückliche Nennung der §§ 6 bis 14 UVPG klargestellt, dass die UVP-Pflicht eines Vorhabens ausschließlich und abschließend nach dem UVPG zu bestimmen ist. Dieser Verweis umfasst auch Vorhaben, für die eine UVP auf Antrag des Trägers des Vorhabens nach dem neuen § 7 Absatz 3 UVPG ggf. in Verbindung mit § 9 Absatz 4 UVPG<sub>[WF1]</sub> durchzuführen ist. Diese Vorhaben werden nach § 7 Absatz 3 Satz 2 UVPG den unbedingt UVP-pflichtigen Vorhaben gleichgestellt. Diese Gleichstellung gilt auch für die Durchführung der UVP nach der 9. BImSchV.

Der neue Satz 3 in Nummer 2 b) bb) macht deutlich, dass sich auch im Rahmen von genehmigungsbedürftigen Änderungen einer Anlage die UVP-Pflicht eines Vorhabens nach dem UVPG beurteilt.

Nummer 2 c) hebt den bisherigen Absatz 3 auf. Die bisherige Vorschrift regelte die UVP-Pflicht von Anlagen im Rahmen von Verfahren zur Erteilung von Änderungsgenehmigungen. Die UVP-Pflicht eines Vorhabens bestimmt sich künftig ausschließlich nach den Vorgaben des UVPG. Diese Änderung ist insoweit konsequent, als dass die UVP-Pflicht auch im Übrigen nach den Vorgaben des UVPG zu bestimmen ist.

#### Zu Nummer 3 (§ 1a der 9. BImSchV)

In Nummer 3 wird § 1a neu gefasst. Der bisherige Inhalt des § 1a findet sich nunmehr in Satz 1. Auf die Verordnungsbegründung der Bundesregierung in der BR-Drs. 494/91 vom 14. August 1991, S. 48f. sowie in der Begründung in der BT-Drs.16/2494 vom 4. September 2006, S. 27 wird insoweit Bezug genommen.

Abweichend von der bisherigen Fassung des § 1a werden in Satz 1 die einzelnen Schutzgüter zur besseren Übersichtlichkeit nunmehr nummeriert. Die inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen § 1a dienen der Anpassung an die geänderte UVP-Richtlinie und erfolgen entsprechend den Änderungen in der Bestimmung des Begriffs der Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 UVPG.

Zur Anpassung an die Terminologie der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Auswirkungen bestimmter Pläne und Programme auf die in § 1a genannten Schutzgüter ist der Begriff „Mensch“ in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der geänderten UVP-Richtlinie durch den Begriff „Bevölkerung“ ersetzt worden. Damit ist jedoch kein Bedeutungswechsel verbunden, der Änderungen bei der Begrifflichkeit in der 9. BImSchV und in § 2 Absatz 1 Nummer 1 UVPG erforderlich machen würde. Der Schutzgüterkatalog des § 1a enthält schon bisher die Bezeichnung „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“. Dieses Merkmal umfasst einzelne Menschen ebenso wie eine Personenmehrheit und entspricht damit inhaltlich dem in der Richtlinie verwendeten Begriff „Bevölkerung“. Die Formulierung „insbesondere die menschliche Gesundheit“ an Stelle der bisherigen Formulierung „einschließlich der menschlichen

Gesundheit“ dient lediglich der sprachlichen Klarstellung. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Auch die bisherigen Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ werden wie in der inhaltsgleichen Regelung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 UVPG unverändert beibehalten. Zur terminologischen Angleichung an die Biodiversitätskonvention wurden die in der Richtlinie 2011/92/EU verwendeten Worte „Fauna und Flora“ in der UVP-Änderungsrichtlinie durch „biologische Vielfalt“ ersetzt. Dieser nunmehr in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie verwendete Begriff schließt sowohl „Tiere und Pflanzen“ als auch die „biologische Vielfalt“ im Sinne des bisherigen § 1a der 9. BImSchV ein. Auch dem Hinweis auf die in § 7 Absatz 2 Nummer 10 und in § 7 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG genannten Arten von gemeinschaftlichem Interesse und natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie die in § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG genannten europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume kommt lediglich klarstellende Bedeutung zu. Er dient zugleich der vollständigen Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie mit den darin enthaltenen Verweisen auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Dem Hinweis ist nicht zu entnehmen, dass den Vorschriften zum Schutz von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt, die nicht durch das Recht der Europäischen Union begründet sind, zukünftig eine geringere Bedeutung zukommen soll als bisher; so sind auch weiterhin z.B. national bedeutsame oder gesetzlich geschützte Biotoptypen oder nach Roter Liste gefährdete Arten und Biotope zu untersuchen. Mit der Hervorhebung der europäischen Schutzgüter ist keine Einschränkung der Schutzgüter nach nationalen Vorschriften zum Schutz von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt oder des nationalen Gefährdungsstatus oder der nationalen Naturschutzbedeutung verbunden. Auch national bedeutsame Tiere, Pflanzen, ihre Lebensräume und die biologische Vielfalt sind nach wie vor mit entsprechendem Gewicht in die Umweltprüfung einzustellen.

Neu aufgenommen wird in Satz 1 Nummer 3 in Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c der geänderten UVP-Richtlinie wie in der inhaltsgleichen Regelung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 UVPG das Schutzgut „Fläche“. Die Aufnahme des Schutzguts „Fläche“ in Satz 1 Nummer 3 trägt der gestiegenen Bedeutung dieses Schutzguts Rechnung. Zwar war der sog. „Flächenverbrauch“ auch bisher schon – als Teilaspekt der Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ – in der UVP zu prüfen. Durch seine ausdrückliche Einbeziehung in den Schutzgüterkatalog erfährt das Schutzgut „Fläche“ jedoch eine stärkere Akzentuierung.

Die Änderung in Satz 1 Nummer 4 („Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ statt wie bisher „Kultur- und sonstige Sachgüter“) dient lediglich der Anpassung an den Wortlaut des inhaltsgleichen § 2 Absatz 1 Nummer 4 UVPG. Inhaltliche Änderungen sind mit der Änderung nicht verbunden.

Satz 2 stellt in Umsetzung des Artikels 3 Absatz 2 der geänderten UVP-Richtlinie und in Anlehnung an § 2 Absatz 2 UVPG klar, dass auch solche Auswirkungen auf die Schutzgüter in der UVP zu prüfen sind, die aus der Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle oder Katastrophen resultieren. Inwieweit die in Absatz 2 letzter Halbsatz genannten Gesichtspunkte für das jeweilige UVP-pflichtige Vorhaben von Bedeutung sind, ist jeweils nach fachlichen Gesichtspunkten unter maßgeblicher Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften zu bestimmen.

#### Zu Nummer 4 (§ 2a der 9. BImSchV)

In Nummer 4 a) wird die Überschrift an den geänderten Inhalt des § 2a angepasst.

Die Änderungen in Nummer 4 b) dienen zum einen der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 der geänderten UVP-Richtlinie sowie der Harmonisierung und Angleichung des Absatz 1 an

die entsprechende Regelung im neuen § 15 Absatz 1 UVPG. Zum anderen enthält Nummer 4 b) sprachliche Klarstellungen.

So wird in Absatz 1 wie in der entsprechenden Regelung nach § 15 Absatz 1 UVPG an Stelle des Wortes der „Unterrichtung“ die Formulierung der „Festlegung des Untersuchungsrahmens“ verwendet. Die Änderung dient der Harmonisierung der Vorschriften in der 9. BImSchV und im UVPG und konkretisiert die vorherige Formulierung.

Mit Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 1 wird der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 1 Sätze 1 und 3 wie entsprechend in § 15 Absätze 2 und 3 Satz 1 UVPG an die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 geänderten UVP-Richtlinie angepasst. Insbesondere enthält die Vorschrift nunmehr konkretere Vorgaben über die vorzulegenden Unterlagen, auf deren Grundlage die Genehmigungsbehörde den Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens über Art, Inhalt, Umfang und Detailtiefe der voraussichtlich in die Unterlagen nach §§ 3 bis 4e aufzunehmenden Angaben berät und unterrichtet. Die vom Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens zur Vorbereitung der Festlegung vorzulegenden Unterlagen müssen Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens einschließlich seiner Kapazität und des Standorts enthalten. Unter dem Begriff „Kapazität“ sind Gesichtspunkte wie die Produktionsleistung einer Anlage (z.B. bei Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse nach Anhang 1 Nummer 2.10 der 4. BImSchV bzw. Anlage 1 Nummer 2.6 des UVPG) oder das Fassungsvermögen (z.B. bei Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen nach Anhang 1 Nummer 8.12 und 8.14 der 4. BImSchV bzw. Anlage 1 Nummer 8.7 und 8.9 des UVPG) zu verstehen. Ferner müssen die Unterlagen – in diesem Stadium noch sehr allgemein gehaltene – Angaben zu den möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter enthalten.

Absatz 3 Satz 1 regelt die Unterrichtung und Beratung des Trägers des UVP-pflichtigen Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde. Die Regelung enthält Elemente des bisherigen Absatzes 1 Satz 1. Nach Absatz 3 Satz 2 kann sich die Beratung und Unterrichtung auch auf weitere Gesichtspunkte des Verfahrens erstrecken. Damit wird die allgemeine Beratungspflicht der Genehmigungsbehörde konkretisiert. Ziel ist es, den Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens im Interesse einer zügigen und effizienten Verfahrensgestaltung bei der Erstellung des UVP-Berichts nach § 4e zu unterstützen und damit dazu beizutragen, dass späterer Nachbesserungsbedarf nach § 4e Absatz 7 Satz 2 möglichst vermieden werden kann. Dies kann z.B. auch dadurch geschehen, dass für bestimmte Prüfaspekte behördliche Ansprechpartner benannt werden, an die sich der Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens zur Klärung von Einzelfragen wenden kann. Ferner kann sich die behördliche Beratung auch auf die Einholung von Sachverständigengutachten erstrecken. Der Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens ist jedoch nicht verpflichtet, einen externen Sachverständigen zu beauftragen, sofern er über eigenes Personal mit der erforderlichen Sachkunde verfügt (vgl. Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der geänderten UVP-Richtlinie). Absatz 3 Satz 3 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 1 Satz 5. Es wird hinsichtlich der Informationspflicht der Behörden klargestellt, dass die Genehmigungsbehörde oder die zu beteiligenden Behörden den Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens auf ihr verfügbare Informationen vorbehaltlich entgegenstehender Geheimhaltungsinteressen hinzuweisen und diese dem Träger des Vorhabens zur Verfügung zu stellen hat. Auf diese Weise wird verhindert, dass die Träger des Vorhabens unnötiger Weise eigene Ermittlungen anstellen müssen, um sich die bei den Behörden bereits vorhandenen Informationen zu beschaffen. Zudem wird künftig ausdrücklich klargestellt, dass die Informationspflicht der Behörden auch dann nicht besteht, wenn öffentliche Interessen einer Veröffentlichung überwiegen. In Nummer 4 c) wird der Inhalt des bisherigen Absatzes 1 künftig Inhalt des neuen Absatzes 4.

In Nummer 4 c) aa) wird daher der Satz 1 aufgehoben. Dessen Regelungsgehalt befindet sich in den vorherigen Absätzen.

Die Änderungen in Nummer 4 c) bb) sind weitgehend Folgeänderungen, die sich aus den Änderungen nach Absatz 1 ergeben sowie rein sprachliche Klarstellungen ohne inhaltliche Änderungen. So wird entsprechend Absatz 1 künftig an Stelle des Begriffs der

„Unterrichtung“ die Formulierung „Festlegung des Untersuchungsrahmens“ verwendet. Die Gelegenheit zur Besprechung wird außerdem entsprechend des Gegenstands der Beratung und Unterrichtung nach Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich auf „Art, Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Unterlagen“ bezogen.

In Nummer 4 d) aa) wird in Absatz 5 Satz 1 aufgrund der Regelung des Inhalts des bisherigen Absatzes 1 nunmehr in den Absätzen 1 bis 4 auf diese Absätze verwiesen. Außerdem wird der bisherige Verweis auf § 14 UVPG aktualisiert und nunmehr auf den neuen § 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 UVPG verwiesen.

In Nummer 4 d) bb) wird in Absatz 5 Satz 2 die Bezeichnung der mitwirkenden, für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde aktualisiert.

#### Zu Nummer 5 (§ 4 der 9. BImSchV)

Nummer 5 a) aa) dient der Aktualisierung des Verweises auf die Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG, die zwischenzeitlich durch die Verordnung (EU) 517/2013 vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist.

Nummer 5 a) bb) passt den Wortlaut des Absatzes 1 Satz 3 an die Einführung des Begriffs des „UVP-Berichts“ in § 4e und die Einfügung der Anlage zu § 4e an. Die Änderung ist Folge der Einführung des Begriffs des UVP-Berichts in § 4e und der Ergänzung des erforderlichen Inhalts des UVP-Berichts um die in der Anlage zu § 4e genannten Inhalte.

In Nummer 5 b) wird die Formulierung inhaltlich an die Regelung des § 15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG angepasst.

Nummer 5 c) trägt der Änderung in § 4e Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Rechnung, der nun ausdrücklich die allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung bestimmter Informationen des UVP-Berichts nennt.

In Nummer 5 d) wird der Verweis auf das UVPG aktualisiert und nunmehr auf den neuen § 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 UVPG verwiesen.

#### Zu Nummer 6 (§ 4a Absatz 1 Nummer 3 der 9. BImSchV)

Der Verweis auf § 16b Absatz 1 Satz 3 des Chemikaliengesetzes wird aktualisiert. Diese Regelung wurde 2008 in Folge des Erlasses der – unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltenden – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1) aufgehoben.

#### Zu Nummer 7 ( § 4b Absatz 2 Satz 3 der 9. BImSchV)

In Nummer 7 wird Absatz 2 Satz 3 aufgrund des neu eingefügten § 16a BImSchG angepasst.

Zu Nummer 8 (§ 4e der 9. BImSchV)In Nummer 8 a) wird die Überschrift um den Begriff des „UVP-Berichts“ ergänzt, der in der geänderten UVP-Richtlinie genannt ist (etwa in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer i der geänderten UVP-Richtlinie).

Absatz 1 wird in Anlehnung an § 16 Absatz 1 UVPG neu gefasst. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 5 der geänderten UVP-Richtlinie. Damit wird ein für die Durchführung der UVP zentraler Verfahrensschritt – die Verpflichtung des Trägers des UVP-pflichtigen Vorhabens zur Vorlage qualifizierter Unterlagen über die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter - umfassend neu geregelt. Wie schon nach den bisherigen Bestimmungen sind die Angaben des Trägers des Vorhabens Grundlage für die nachfolgenden Verfahrensschritte, insbesondere die Beteiligung anderer Behörden (§ 11) und der Öffentlichkeit sowie die zusammenfassende Darstellung (§ 20 Absatz 1a) und begründete Bewertung (§ 20 Absatz 1b) der Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter durch die Genehmigungsbehörde. Die Anforderungen an die beizubringenden Angaben im UVP-Bericht werden mit der neu gefassten Vorschrift klarer gefasst und zusammenhängend normiert.

Der Eingangsteil von Absatz 1 wird in Anlehnung an den neuen § 16 Absatz 1 UVPG neu gefasst. Wie in dem neuen § 16 UVPG wird ebenfalls der Begriff des „UVP-Berichts“ in Umsetzung der ausdrücklichen Nennung dieses Begriffs in der geänderten UVP-Richtlinie eingeführt. Die vom Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens vorzulegenden Angaben über die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter sind der Genehmigungsbehörde demnach vorzugsweise in einem Dokument zu übermitteln, das als UVP-Bericht bezeichnet wird.

Absatz 1 enthält eine Aufzählung der Gesichtspunkte, zu denen der UVP-Bericht stets Angaben enthalten muss (Mindestanforderungen an den UVP-Bericht). Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a bis f der geänderten UVP-Richtlinie. Die Mindestinhalte des UVP-Berichts werden in dieser Vorschrift in eher allgemeiner Form umschrieben. Zur Konkretisierung und Spezifizierung der in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 7 genannten Aspekte ist, jeweils angepasst an Art, Lage und Zuschnitt des geplanten UVP-pflichtigen Vorhabens, den Vorgaben der Absätze 2 und 3 Rechnung zu tragen. Um eine dem Vorhabentyp, seinen spezifischen Merkmalen und dem jeweiligen Standort angemessene Bestimmung der Anforderungen an den UVP-Bericht vorzunehmen, wird es sich regelmäßig empfehlen, dass die Genehmigungsbehörde den Untersuchungsrahmen gemäß § 2a Absatz 1 festlegt. Die Vorschrift nimmt auch Inhalte des bisherigen Absatzes 3 Sätze 1 und 2 auf.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und wie nach dem neuen § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UVPG muss der UVP-Bericht in Umsetzung des Artikels 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der geänderten UVP-Richtlinie eine Beschreibung des UVP-pflichtigen Vorhabens enthalten. Neben Angaben zum Standort, zur Art sowie zur technischen Ausgestaltung soll die Beschreibung auch sonstige wesentliche Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens enthalten, die für die Ermittlung seiner möglichen Auswirkungen auf die in § 1a genannten Auswirkungen von Bedeutung sein können.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist teilweise an den bisherigen § 4e Absatz 1 und an den neuen § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG (Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile) angelehnt.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist ähnlich wie in dem neuen § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UVPG in Umsetzung des Artikels 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c der geänderten UVP-Richtlinie eine Beschreibung der Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standortes vorzulegen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden soll. „Ausgeglichen“ werden können solche Effekte insbesondere durch Ausgleichsmaßnahmen nach dem § 15 Absatz 2 BNatSchG, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 fordert in Anlehnung an den neuen § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 UVPG in Umsetzung des Artikels 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c der geänderten

UVP-Richtlinie die Vorlage einer Beschreibung der geplanten Maßnahmen des UVP-pflichtigen Vorhabens, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden soll sowie der geplanten Ersatzmaßnahmen.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ist teilweise angelehnt an den bisherigen § 4e Absatz 1 und dient wie der neue § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 UVPG der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie, wonach eine Beschreibung der „möglichen“ erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt gefordert ist (ebenso bereits Anhang IV Nummer 4 der Richtlinie 2011/92/EU). Die Richtlinie differenziert an dieser Stelle nicht zwischen positiven und negativen Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter.

Die neue Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ist angelehnt an den neuen § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 UVPG und an den bisherigen § 6 Absatz 3 Nummer 5 UVPG. Sie dient der Umsetzung des Artikels 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d der geänderten UVP-Richtlinie. Weiterhin sind nur Angaben zu den Alternativen vorzulegen, die der Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens geprüft hat. Ob und gegebenenfalls welche Alternativen der Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens prüfen muss, ergibt sich wie bisher aus den einschlägigen genehmigungsrechtlichen Bestimmungen. In der Regel werden dies technische Verfahrensalternativen sein. Aus den maßgeblichen genehmigungsrechtlichen Bestimmungen und aus dem hierfür gegebenenfalls einzusetzenden naturwissenschaftlichen und – soweit erforderlich – ingenieurtechnischen Sachverstand sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben sich auch die Maßstäbe, nach denen zu beurteilen ist, ob eine Alternative „vernünftig“ ist. Nach Nummer 2 der Anlage zu § 4e sind nur die Alternativen zur prüfen, die für das UVP-pflichtige Vorhaben und seine Merkmale relevant sind. Demnach muss der Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens für die Prüfung von Alternativen keinen unangemessen hohen Aufwand leisten. Der Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens hat eine Beschreibung der von ihm geprüften vernünftigen Alternativen vorzulegen und dabei die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl anzugeben. Bei der Erläuterung, weshalb dem gewählten Vorhaben der Vorzug vor den betrachteten Alternativen gegeben wird, ist auf die jeweiligen Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter einzugehen. Erforderlich ist somit eine vergleichende Darstellung der Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter, die bei dem gewählten UVP-pflichtigen Vorhaben und den geprüften Alternativen auftreten können (vgl. auch Anhang IV Nummer 2 der geänderten UVP-Richtlinie). Weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften, wie z.B. § 34 Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG bleiben unberührt.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe e der geänderten UVP-Richtlinie. Die Regelung entspricht dem neuen § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 UVPG und dem bisherigen § 6 Absatz 3 Satz 2 UVPG. Entsprechende Informationen waren bisher nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 vorzulegen.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass bei UVP-pflichtigen Vorhaben, die einer Prüfung nach § 34 BNatSchG bedürfen, die Beschreibung nach Absatz 1 sich auch auf die Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes erstreckt.

In Nummer 8 c) werden die Absätze 2 bis 4 durch die Absätze 2 bis 7 ersetzt.

Die Absätze 2 und 3 dienen der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang IV der geänderten UVP-Richtlinie und sind an den neuen § 16 Absätze 3 und 4 UVPG angelehnt. Nach Absatz 2 muss der UVP-Bericht auch die in der Anlage zu § 4e genannten Angaben enthalten. Bei diesen Gesichtspunkten handelt es sich überwiegend um Konkretisierungen der nach Absatz 1 erforderlichen Angaben, zum Teil aber auch um ergänzende Angaben. Soweit die in der Anlage zu § 4e aufgeführten Aspekte über die in Absatz 1 genannten Mindestanforderungen hinausgehen, brauchen sie im UVP-Bericht nur behandelt zu werden, wenn sie für das konkrete Vorhaben von Bedeutung sein können (ebenso Satz 1 der Anlage zu § 4e).

Ob und gegebenenfalls inwiefern die Angaben nach der Anlage zu § 4e für das Vorhaben relevant sind und mit welcher Umfang und Detaillierungsgrad hierzu Angaben zu machen sind, bestimmt sich nach der Art, dem Zuschnitt und der technischen Ausgestaltung des Vorhabens, den örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umständen des Einzelfalls sowie nach den in Absatz 3 genannten Maßstäben. Absatz 3 verweist hierzu auf die Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulassung des UVP-pflichtigen Vorhabens maßgebend sind, und entspricht damit dem bisherigen § 6 Absatz 2 Satz 1 UVPG. Dementsprechend muss der UVP-Bericht z.B. Angaben über den Energieverbrauch (vgl. Nummer 1 Buchstabe c der Anlage zu § 4e) oder die Treibhausgasemissionen des UVP-pflichtigen Vorhabens (vgl. Nummer 4 Buchstabe b, Tabelle sowie Buchstabe c Doppelbuchstabe gg der Anlage zu § 4e) nur enthalten, wenn dies für die Zulassungsvoraussetzungen von Bedeutung ist. Ausgefüllt und konkretisiert werden die jeweils für das UVP-pflichtige Vorhaben einschlägigen fach- und zulassungsrechtlichen Vorgaben und durch den von der Genehmigungsbehörde festgelegten Untersuchungsrahmen. Dies stellt Absatz 3 Nummer 2 klar.

Der Absatz 4 bestimmt weitere Maßstäbe, nach denen sich der Untersuchungs- und Darstellungsaufwand bei der Erarbeitung des UVP-Berichts richtet. Zentrale Orientierungspunkte sind hier zum einen der gegenwärtige Wissensstand und gegenwärtige Prüfmethode sowie Aspekte der Zumutbarkeit, zum anderen das Ziel, der Genehmigungsbehörde eine begründete Bewertung der Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter und der Öffentlichkeit eine zutreffende Einschätzung ihrer Betroffenheit zu ermöglichen. Weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere z.B. nach § 34 Absätze 1 und 2 BNatSchG finden weiter Anwendung. Mit Absatz 4 Sätze 1 und 3 Nummer 1 wird ebenfalls Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 der geänderten UVP-Richtlinie umgesetzt.

Absatz 5 entspricht dem neuen § 16 Absatz 6 UVPG (Vermeidung von Mehrfachprüfungen). Die Vorschrift setzt Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 der geänderten UVP-Richtlinie um und dient der Entlastung des Trägers des UVP-pflichtigen Vorhabens von überflüssigem Untersuchungsaufwand.

Absatz 6 setzt Artikel 5 Absatz 3 der geänderten UVP-Richtlinie um und entspricht dem neuen § 16 Absatz 7 UVPG. Der Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens muss gemäß Absatz 6 Satz 1 durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass der UVP-Bericht den rechtlichen Anforderungen entspricht. Soweit er nicht selbst über Personal mit der erforderlichen Fachkompetenz verfügt, müssen qualifizierte externe Kräfte mit der Erarbeitung der Unterlagen beauftragt werden. Die Vollständigkeit und ausreichende Qualität des UVP-Berichts wird gemäß Absatz 6 Satz 2 von der Genehmigungsbehörde überprüft. Die Genehmigungsbehörde hat sicherzustellen, dass ihr Personal über die hierfür erforderliche Fachkompetenz verfügt. Gemäß Absatz 6 Satz 2 soll die Genehmigungsbehörde Nachbesserungen verlangen, soweit der Bericht den Anforderungen nicht entspricht.

Absatz 7 entspricht dem neuen § 16 Absatz 8 UVPG. Auch im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Verfahren sind die Besonderheiten des UVP-Berichts in den Fällen, in denen kumulierende Vorhaben nach den neuen § 10 bis 12 UVPG jeweils einer UVP zu unterziehen sind, zu berücksichtigen. In diesem Fall haben die Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens die Wahl, ob sie einen gemeinsamen oder getrennten UVP-Bericht erstellen wollen. Entscheiden sie sich für getrennte UVP-Berichte, sind darin jeweils auch die Auswirkungen des anderen kumulierenden Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter zu berücksichtigen.

#### Zu Nummer 9 (§ 8 der 9. BImSchV)

In Nummer 9 a) wird zur Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 Satz 2 der geänderten UVP-Richtlinie in § 8 Absatz 1 ein neuer Satz 3 angefügt. Bei der Ausgestaltung der

Öffentlichkeitsbeteiligung sieht die UVP-Änderungsrichtlinie einige grundlegende Neuerungen vor. Sie betreffen die verstärkte Nutzung elektronischer Medien und die Einführung von zentralen Internetportalen. Absatz 1 Satz 3 bestimmt, dass bei UVP-pflichtigen Vorhaben die Bekanntmachung auch über das jeweilige, nach § 20 Absatz 1 UVPG einzurichtende zentrale Portal im Internet erfolgt. Dies erfolgt bei Bundesvorhaben im Bundesportal sowie bei Ländervorhaben im Landesportal des jeweiligen Landes.

In Nummer 9 b) wird das Wort „Maßnahmen“ entsprechend der Formulierung in dem neuen § 22 Absatz 2 Satz 2 UVPG durch das Wort „Vorkehrungen“ ersetzt. Dies dient der Vermeidung von Verwechslungen mit solchen Maßnahmen, mit denen die durch das UVP-pflichtige Vorhaben hervorgerufenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter lediglich ausgeglichen oder ersetzt werden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schließen demgegenüber erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter nicht aus, sondern, wie sich bereits aus ihrer Bezeichnung ergibt, schaffen hierfür lediglich einen Ausgleich oder Ersatz.

#### Zu Nummer 10 (§ 9 der 9. BImSchV)

In Nummer 10 a) wird Absatz 1 Satz 1 neu gefasst. Dies dient zum einen einer formalen Umstellung des Satzbaus, mit der keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Zum anderen wird eine neue Nummer 3 eingefügt. Danach ist die Öffentlichkeit mit der Bekanntmachung auch darüber zu unterrichten, welche weiteren für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen. Die Regelung entspricht der ebenfalls neu aufgenommenen Vorschrift in § 19 Absatz 1 Nummer 6 UVPG. Diese Regelung stellt mit Blick auf die Anforderungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer vi des Übereinkommens vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen) (BGBl. II 2006, S. 1251) den Umfang der Bekanntmachung klar.

In Nummer 10 b) wird § 9 Absatz 1a neu eingefügt. Die Vorschrift normiert in Ergänzung des § 9 Absatz 1, welche zusätzlichen Inhalte bei UVP-pflichtigen Vorhaben bekanntzumachen sind. Nach Nummer 1 ist in der Bekanntmachung auf die UVP-Pflicht des Vorhabens hinzuweisen. Nummer 2 schreibt vor, dass auch anzugeben ist, dass ein UVP-Bericht nach § 4e vorgelegt wurde. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 2 der UVP-Richtlinie. Vergleichbare Vorgaben enthält § 19 Absatz 1 Nummern 2 und 5 UVPG.

#### Zu Nummer 11 (§ 10 Absatz 1 der 9. BImSchV)

In Nummer 11 a) wird in Folge der Einführung des Begriffs des „UVP-Berichts“ in § 4e ausdrücklich auf den UVP-Bericht Bezug genommen.

In Nummer 11 b) wird in einem neuen Absatz 1 Satz 7 für UVP-pflichtige Anlagen auf die entsprechende Geltung des § 8 Absatz 1 Satz 3 bezüglich der auszulegenden Unterlagen verwiesen. Auch die auszulegenden Unterlagen sind über das jeweilige, zentrale Internetportal der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 Satz 2 der geänderten UVP-Richtlinie. Auf die Begründung zu Nummer 9 a) wird verwiesen.

#### Zu Nummer 12 (§ 11a der 9. BImSchV)

§ 11a regelt die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei Vorhaben einschließlich Verfahren nach § 17 Absatz 1a BImSchG.

Absatz 1 Satz 1 verweist für nicht UVP-pflichtige Vorhaben auf die sinngemäße Geltung der Abschnitte 1 und 3 des Teils 5 (§§ 53 bis 58 sowie § 63) des UVPG. Absatz 1 Satz 2 normiert als Ausnahme von diesem Grundsatz, dass die Vorgaben zur Zugänglichmachung bestimmter Informationen und Unterlagen über das zentrale Internetportal (§ 58 Absatz 4 UVPG) nicht gelten. Diese Verpflichtung zur besonderen Form der Zugänglichmachung ist in rein nationalen Sachverhalten auf immissionsschutzrechtliche Verfahren mit UVP beschränkt. Durch die Ausnahme in Absatz 1 Satz 2 gilt diese Beschränkung ebenfalls bei grenzüberschreitenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren.

Absatz 2 verweist für UVP-pflichtige Vorhaben auf die sinngemäße Geltung der Abschnitte 1 und 3 des Teils 5 des UVPG.

Absatz 3 enthält inhaltlich unverändert die bisher in Absatz 3 Satz 2 enthaltenen Vorgaben zum Geheimnis- und Datenschutz. Zur Begründung wird auf die Ausführungen der Bundesregierung in der BR-Drs. 494/91 vom 14. August 1991, S. 71f. verwiesen. Die Ergänzung in Satz 1 dient lediglich der Klarstellung. Insbesondere sind auch mit der Änderungen der Formulierung in Satz 2 keine inhaltlichen Änderungen verbunden. Die Änderung erfolgt lediglich mit Blick auf die europäischen Entwicklungen im Datenschutzrecht und ihre nationale Umsetzung.

In den Absätzen 4 und 5 werden ergänzende Vorschriften zu Absatz 1 normiert. Die Absätze 4 und 5 entsprechen teilweise den bisherigen Absätzen 6 und 7. Für die Begründung des Absatzes 4 wird auf die Begründung zum bisherigen § 11a Absatz 6 in der BR-Drs. 319/12 vom 25. Mai 2012, S. 148 verwiesen. Hinsichtlich der Begründung des Absatzes 5 wird auf die Begründung zum bisherigen § 11a Absatz 7 in der BT-Drs. 16/2494 vom 4. September 2006, S. 28 Bezug genommen. Im Übrigen richtet sich die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a Absatz 1 in Verbindung mit den entsprechenden Vorgaben des UVPG.

#### Zu Nummer 13 (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV)

In Nummer 13 wird in § 18 Absatz 2 Sätze 1 und 3 jeweils die Schreibweise des Wortes „zusammengefasst“ an die neue Rechtschreibung angepasst.

#### Zu Nummer 14 (§ 20 der 9. BImSchV)

In Nummer 14 a) aa) wird § 20 Absatz 1a Satz 1 neu gefasst. Wesentliche Inhalte der bisherigen Fassung bleiben dabei bestehen. Insoweit wird auf die Verordnungsbegründung der Bundesregierung in der BR-Drs. 494/91 vom 14. August 1991, S. 75 verwiesen. Die zusammenfassende Darstellung der Genehmigungsbehörde hat sich künftig ausdrücklich auf die Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts erstrecken. Die Erweiterung des Absatz 1a Satz 1 trägt den in Umsetzung der geänderten UVP-Richtlinie im UVP-Bericht zu normierenden Inhalten Rechnung.

Zudem wird Absatz 1a Satz 1 durch die geänderte Formulierung ebenso wie § 4 Absatz 2 inhaltlich an die Regelung des § 15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG angepasst, nach dem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gleichrangig nebeneinander stehen.

Nummer 14 a) bb) enthält zum einen einen Teil des bisherigen Absatzes 1 Satz 1. Dieser Teil wird aus Gründen der Übersichtlichkeit zukünftig in einem eigenen Satz 2 geregelt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Zum anderen dient Nummer 13 a) bb) mit dem neuen Satz 3 der Anpassung der 9. BImSchV an die geänderte UVP-Richtlinie und ist an den neuen § 24 Absatz 2 UVPG angelehnt. Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie hat die Genehmigungsbehörde sicherzustellen, dass der Öffentlichkeit unter anderem eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Anhörungen, sowie der mit dem UVP-Bericht, der Durchführung der Behördenbeteiligung nach Artikel 8 und gegebenenfalls der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

erhaltenen Informationen zugänglich gemacht wird. Diese Anforderung wird in der 9. BImSchV dadurch umgesetzt, dass die zusammenfassende Darstellung in die Begründung des Bescheids über die Zulassung des UVP-pflichtigen Vorhabens aufgenommen wird (siehe § 21 Absatz 1a Nummer 2 Buchstabe a), der nach § 21a Absatz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 3 zur Einsicht auszulegen und über das jeweilige zentrale Internetportal zugänglich zu machen ist. Zur Vorbereitung dieses Schritts ist in der zusammenfassenden Darstellung gemäß dem neuen Absatz 1a Satz 3 jeweils auch anzugeben, von welchem Verfahrensbeteiligten die Information stammt.

In Nummer 14 a) cc) wird im neuen Absatz 1a Satz 5 der Verweis auf den bisherigen § 14 UVPG aktualisiert und nunmehr auf den neuen § 31 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 2 UVPG verwiesen. Zudem wird die Bezeichnung der mitwirkenden, für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde aktualisiert.

In Nummer 14 b) aa) wird in Absatz 1b Satz 1 der Satzbau zur Anpassung der Regelung an die Formulierung in der entsprechenden Vorschrift in § 25 Absatz 1 Satz 1 UVPG umgestellt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

In Nummer 14 b) bb) wird in Absatz 1b nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt. Die Regelung entspricht § 25 Absatz 1 Satz 2 UVPG. Er stellt zur Umsetzung der Anforderungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iv, Artikel 5 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a der geänderten UVP-Richtlinie klar, dass die Bewertung der Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 1a zu begründen ist. Die Bewertung der Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter ist schon nach den derzeit geltenden Bestimmungen ein wesentliches Element der UVP. Die UVP-Änderungsrichtlinie bezeichnet den mit diesem Begriff umschriebenen Vorgang als „begründete Schlussfolgerung“. Nach der Begriffsdefinition des Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g der geänderten UVP-Richtlinie handelt es sich um einen eigenständigen Verfahrensschritt der UVP. Zugleich wird in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iv der geänderten UVP-Richtlinie klargestellt, dass bei der begründeten Schlussfolgerung die Ergebnisse der im Rahmen von früheren Verfahrensschritten durchgeführten Prüfungen zu berücksichtigen sind und dass die Genehmigungsbehörde gegebenenfalls ergänzende eigene Prüfungen vorzunehmen hat. Die Wesensmerkmale der Bewertung der Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter sind im nationalen Recht nicht neu. Daher soll der bisherige Begriff der „Bewertung“ beibehalten werden. Zugleich soll den mit der UVP-Änderungsrichtlinie verbundenen Konkretisierungen Rechnung getragen werden.

In Nummer 14 b) cc) wird der neue Satz 4 sprachlich vereinfacht. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

In Nummer 14 b) dd) wird der neue Absatz 1b Satz 5 zur Umsetzung von Artikel 8a Absatz 6 Satz 1 der geänderten UVP-Richtlinie angefügt. Die Regelung ist an § 25 Absatz 3 UVPG angelehnt. Danach darf das Vorhaben nicht zugelassen werden, wenn die zusammenfassende Darstellung sowie die begründete Bewertung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde nicht hinreichend aktuell sind.

#### Zu Nummer 15 (§ 21 der 9. BImSchV)

In Nummer 15 a) wird der Verweis auf die bei UVP-pflichtigen Anlagen in den Genehmigungsbescheid zusätzlich aufzunehmende zusammenfassende Darstellung nach § 20 Absatz 1a und Bewertung nach Absatz 1b gestrichen. Diese Inhalte sind zukünftig zusammen mit weiteren in den Genehmigungsbescheid aufzunehmenden Informationen bei UVP-pflichtigen Anlagen gemeinsam in einem neuen Absatz 1a geregelt.

In Nummer 15 b) wird nach Absatz 1 der Absatz 1a zur Umsetzung von Artikel 8a der geänderten UVP-Richtlinie und angelehnt an den neuen § 26 Absatz 1 UVPG eingefügt. Die Bestimmung konkretisiert mit der Regelung über den Inhalt der Entscheidung über die

Zulassung bei UVP-pflichtigen Vorhaben die schon bisher bestehende Pflicht zur Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP nach Artikel 8 der Richtlinie 2011/92/EU. Während frühere Fassungen der UVP-Richtlinie die Ausgestaltung der Entscheidung über die Zulassung des UVP-pflichtigen Vorhabens den Mitgliedstaaten überließen, hat der Richtliniengeber hierzu nunmehr einige Vorgaben gemacht. So wird beispielsweise in Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a der geänderten UVP-Richtlinie festgelegt, dass die begründete Schlussfolgerung in die Entscheidung über die Erteilung der Zulassung aufzunehmen ist. Eine entsprechende Integration von Elementen der UVP in die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens ist im deutschen Recht nicht strukturell neu, siehe den bisherigen Absatz 1 Nummer 5 Halbsatz 2. Die Vorschrift legt eine Reihe von Mindestangaben fest, die der Bescheid bei einem UVP-pflichtigen Vorhaben enthalten muss. Dabei handelt es sich um formale Anforderungen an den Bescheid und nicht um materielle Zulassungsvoraussetzungen.

Nach Absatz 1a Nummer 1 sind die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen zu beschreiben. Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie. Auf die ausdrücklichen Bestimmungen zur Überwachung ist hier Bezug zu nehmen (vgl. Artikel 8a Absatz 4 Unterabsatz 3 der geänderten UVP-Richtlinie). Inhalt und Dauer der Überwachung sind wie die zu überwachenden Parameter im Einzelfall nach den maßgeblichen Vorgaben (etwa §§ 27 bis 29a, 52 und 52a BImSchG) zu bestimmen.

Nach Absatz 1a Nummer 2 Buchstaben a bis c müssen auch Angaben über die Durchführung einzelner Verfahrensschritte der UVP und deren Ergebnis in der Begründung dargestellt werden. Dazu gehören die zusammenfassende Darstellung, die begründete Bewertung und die Erläuterung, wie die begründete Bewertung in der Entscheidung berücksichtigt wurde oder wie ihnen auf andere Weise Rechnung getragen wurde.

Zu Buchstabe a: Schon nach dem bisherigen Absatz 1 Nummer 5 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 1a ist die zusammenfassende Darstellung bei UVP-pflichtigen Anlagen zwingend in die Genehmigungsentscheidung aufzunehmen. Die Regelung zur Aufnahme der zusammenfassenden Darstellung gemäß Absatz 1a Nummer 2 Buchstabe a soll zugleich sicherstellen, dass der Genehmigungsbescheid eine Beschreibung der Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts und der Maßnahmen enthält, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der geplanten Ersatzmaßnahmen. Damit dient die Bestimmung der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie.

Zu Buchstabe b: Der Genehmigungsbescheid für UVP-pflichtige Vorhaben muss schon bisher nach Absatz 1 Nummer 5 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 1b die Bewertung der Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Schutzgüter enthalten. Die Regelung setzt die Anforderung nach Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a der geänderten UVP-Richtlinie um.

Zu Buchstabe c: Der Bescheid muss darüber hinaus eine Erläuterung enthalten, wie, also auf welche Art und Weise, die begründete Bewertung in der Entscheidung berücksichtigt wurde. Dabei ist insbesondere auf die Angaben des UVP-Berichts, die behördlichen Stellungnahmen und die Äußerungen der Öffentlichkeit einzugehen. Neben einer Berücksichtigung in der Genehmigungsentscheidung kommt auch ein „anderweitiges Rechnung tragen“ in Betracht. Dies können z.B. Maßnahmen sein, die im Rahmen grenzüberschreitender Konsultationen mit einem Nachbarstaat oder im Rahmen eines Mediationsverfahrens vereinbart werden. Soweit diese Maßnahmen nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind, ist auf diesen Umstand in der Begründung hinzuweisen.

Die vorgenannten Angaben sind nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 der geänderten UVP-Richtlinie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Da diese Angaben notwendiger Bestandteil des Genehmigungsbescheides sind, ist sichergestellt, dass mit der Auslegung bzw. Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides nach § 21a zugleich die

Anforderungen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie erfüllt sind.

#### Zu Nummer 16 (§ 21a der 9. BImSchV)

In Nummer 16 a) wird die Überschrift aufgrund des neuen Absatzes 2 ergänzt.

Nummer 16 b) stellt klar, dass der bisherige Inhalt des § 21a zukünftig Inhalt des Absatzes 1 ist.

In Nummer 16 c) wird ein neuer Absatz 2 aufgenommen. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 der geänderten UVP-Richtlinie. Sie regelt die Bekanntmachung der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens und die Auslegung des Bescheides bei UVP-pflichtigen Anlagen. Hierdurch wird die mit der Bekanntmachung des Vorhabens und der nach § 9 Absatz 1b und 2 geschaffene Transparenz der UVP fortgeführt und komplettiert. Die Regelung hat auch Bedeutung im Hinblick auf den Rechtsschutz gegen die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens.

Nach Absatz 2 Satz 1 hat in Anlehnung an den neuen § 27 Satz 2 UVPG die Bekanntmachung der Entscheidung und die Zugänglichmachung des Bescheides bei UVP-pflichtigen Vorhaben in entsprechender Anwendung von § 8 Absatz 1 Satz 3 auch über das jeweils einschlägige zentrale Internetportal zu erfolgen. Auf diese Weise werden zugleich Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe f und g der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates umgesetzt. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass für den Fall, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in der Entscheidung über die Genehmigung oder in den auszulegenden Unterlagen enthalten sind, diese unkenntlich zu machen sind. Hinsichtlich des Schutzes sonstiger Geheimnisse, Daten und öffentlicher Interessen gelten nach dem herkömmlichen System die allgemeinen Vorschriften.

#### Zu Nummer 17 (§ 22 Absatz 3 der 9. BImSchV)

In Nummer 17 a) wird in § 22 Absatz 3 Satz 2 zur Vereinheitlichung der verwendeten Begrifflichkeiten zukünftig das Wort „Umweltverträglichkeitsprüfung“ an Stelle der Wörter „Prüfung der Umweltverträglichkeit“ verwendet.

In Nummer 17 b) wird § 22 Absatz 3 Satz 3 an den geänderten Wortlaut in § 2a angepasst. Statt der Formulierung „Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen“ wird künftig die Formulierung „Festlegung des Untersuchungsrahmens“ verwendet. Zur Begründung wird auf Nummer 4 b) Absatz 2 verwiesen.

#### Zu Nummer 18 (§ 23 Absatz 2 der 9. BImSchV)

In Nummer 18 a) wird der Verweis auf die bei UVP-pflichtigen Anlagen in den Vorbescheid zusätzlich aufzunehmende zusammenfassende Darstellung nach § 20 Absatz 1a und Bewertung nach § 20 Absatz 1b gestrichen. Diese Inhalte werden zukünftig von dem neu aufgenommenen Verweis in Nummer 18 b) erfasst.

#### Zu Nummer 19 (§ 24 der 9. BImSchV)

In Nummer 19 wird der Verweis auf § 11a Absatz 4 aufgrund der neuen Regelungsstruktur des § 11a gestrichen.

#### Zu Nummer 20 (§ 24b der 9. BImSchV -neu-)

§ 24b dient wie der inhaltsgleiche neue § 32 UVPG der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 3 Satz 1 der geänderten UVP-Richtlinie. Wie sich aus Erwägungsgrund 37 der UVP-Änderungsrichtlinie ergibt, bezweckt die Vorschrift eine Steigerung der Wirksamkeit der Prüfung, die Verringerung des Verwaltungsaufwands und eine Steigerung der wirtschaftlichen Effizienz. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (z.B. Bebauungsplänen) geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet zu beeinträchtigen, ist die Prüfung nach § 34 BNatSchG in dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren, dessen Bestandteil die UVP ist, vorzunehmen werden. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen sowie sonstigen nicht erforderlichem Doppelaufwand kann die UVP mit der Prüfung nach Satz 1 verbunden werden. Die materiell-rechtliche Eigenständigkeit des § 34 BNatSchG bleibt hiervon unberührt.

#### Zu Nummer 21 (Dritter Teil der 9. BImSchV)

In Nummer 21 wird die Überschrift „Schlussvorschriften“ des Dritten Teils an die neue Rechtschreibung angepasst.

#### Zu Nummer 22 (§§ 24c und 24d der 9. BImSchV -neu-)

In Nummer 22 werden §§ 24c und 24d zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neu eingefügt.

§ 24c setzt wie der inhaltsgleiche neue § 69 UVPG Artikel 9a der geänderten UVP-Richtlinie um. Die Vorschrift dient der Vermeidung von Interessenkonflikten in Fällen, in denen die für die UVP zuständige Behörde zugleich Trägerin des zu prüfenden UVP-pflichtigen Vorhabens ist. Hierzu ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere eine angemessene funktionale Trennung, sicherzustellen, dass die Behörde die ihr nach der 9. BImSchV zugewiesenen Aufgaben in einer objektiven, dem Gemeinwohl dienende Weise wahrnimmt. Das Prinzip der Funktionstrennung bedeutet, dass innerhalb der zuständigen Behörde jeweils unterschiedliche, unabhängig voneinander operierende Organisationseinheiten für die Erarbeitung des UVP-Berichts und für die Durchführung der weiteren Verfahrensschritte verantwortlich sein sollen. Damit trägt die Regelung nicht nur den Anforderungen der UVP-Richtlinie, sondern auch dem rechtsstaatlichen Gebot fairer Verfahrensgestaltung Rechnung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.2011, Az. 9 A 23.10, juris Rn. 20 ff.; Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 39.07, juris Rn. 24).

§ 24d enthält eine Regelung zur Umsetzung von Artikel 10a der geänderten UVP-Richtlinie. Sie ist angelehnt an § 70 Absatz 1 Nummer 4 UVPG.

Gemäß § 24d handelt ordnungswidrig, wer in einem UVP-Bericht vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben über die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter nach § 4e Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 macht. Die Ordnungswidrigkeit kann vom Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens oder von Personen, die ausdrücklich vom Träger des Vorhabens mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe in eigener Verantwortung beauftragt wurden, begangen werden.

#### Zu Nummer 23 (§ 25 Absatz 1a der 9. BImSchV -neu-)

In Nummer 23 wird zur Umsetzung der Anforderungen des Artikels 3 Absatz 2 der UVP-Änderungsrichtlinie ein neuer § 25 Absatz 1a eingefügt. Die Vorschrift ist angelehnt an § 72 Absatz 2 UVPG. Die Vorschrift regelt die Fälle, in denen vor dem 16. Mai 2017 bereits bestimmte Verfahrensschritte der UVP eingeleitet oder durchgeführt wurden. In diesen Fällen ist die UVP nach den bisher geltenden Verfahrensbestimmungen zu Ende zu führen. Auch die bereits zuvor durchgeführten Schritte brauchen nicht unter Zugrundelegung der neuen Vorschriften wiederholt zu werden.

Voraussetzung dafür ist nach Nummer 1, dass nach § 2a der bisherigen Fassung der 9. BImSchV bereits ein Verfahren zur Festlegung des Untersuchungsrahmens eingeleitet worden ist. Nach Nummer 2 sollen die bisherigen Vorschriften für die weitere Durchführung der UVP auch dann gelten, wenn der Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens bereits vor dem 16. Mai 2017 die vollständigen Unterlagen nach §§ 4 bis 4e vorgelegt hat.

#### Zu Nummer 24 (§§ 26 und 27 der 9. BImSchV)

Nummer 24 hebt die gegenstandslos gewordene Berlin-Klausel nach § 26 sowie die ebenfalls gegenstandslos gewordene Regelung zum ursprünglichen Inkrafttreten der 9. BImSchV nach § 27 auf.

#### Zu Nummer 25 (Anlage (zu § 4e) der 9. BImSchV -neu-)

In Nummer 25 wird der 9. BImSchV eine Anlage angefügt. Sie enthält Anforderungen an den Inhalt des UVP-Berichts. Sie setzt Anhang IV der geänderten UVP-Richtlinie um und entspricht der neuen Anlage 4 des UVP-G. Damit werden die Anforderungen des § 4e Absatz 1 zum Teil konkretisiert, an wenigen Stellen geht die Anlage zu § 4e inhaltlich auch über die Anforderungen des § 4e Absatz 1 hinaus. Während die in § 4e Absatz 1 aufgezählten Gesichtspunkte immer behandelt werden müssen, muss der UVP-Bericht die Konkretisierungen und darüber hinausgehenden Angaben nach der Anlage zu § 4e nur enthalten, soweit sie für das konkrete Vorhaben von Bedeutung sein können.

Die Anlage zu § 4e beinhaltet keine Gliederungsvorgabe für den UVP-Bericht. Die Reihenfolge, in der die in der Anlage zu § 4e genannten Gesichtspunkte im UVP-Bericht behandelt werden, bleibt dem Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens überlassen. Maßgebend für die Darstellung sind Transparenz und Zweckmäßigkeit. Je nach Art, Zuschnitt und technischer Ausgestaltung des UVP-pflichtigen Vorhabens kann es z.B. sinnvoll sein, den aktuellen Umweltzustand nach Nummer 3 jeweils schutzgutbezogen im Zusammenhang mit der Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter nach Nummer 4 vorzunehmen.

Nummer 1 Buchstabe a bis d dient der Konkretisierung der Anforderungen nach § 4e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und entspricht Anhang IV Nummer 1 Buchstabe a bis d der geänderten UVP-Richtlinie. Eine Beschreibung des Energieverbrauchs nach Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa kommt dabei anders als eine Beschreibung des Energiebedarfes nur bei bereits bestehenden Anlagen in Betracht.

Nummer 2 setzt Anhang IV Nummer 2 der geänderten UVP-Richtlinie um und trägt zugleich den Anforderungen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der geänderten UVP-Richtlinie Rechnung. Wie sich aus Anhang IV Nummer 2 der geänderten UVP-Richtlinie ergibt, muss die Darlegung der Gründe für die getroffene Wahl auch einen Vergleich der jeweiligen Auswirkungen der betrachteten UVP-pflichtigen Vorhaben auf die in § 1a genannten Schutzgüter enthalten.

Nummer 3 konkretisiert die Anforderungen nach § 4e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und setzt Anhang IV Nummer 3 der geänderten UVP-Richtlinie um. Die Beschreibung des aktuellen Umweltzustands im Einwirkungsbereich des UVP-pflichtigen Vorhabens ist in jedem Fall erforderlich, da sie die Grundlage für die Prognose bildet, welche Auswirkungen das Vorhaben auf den bestehenden Zustand der Umwelt haben kann (vgl. § 4e Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sowie Nummer 4 der Anlage zu § 4e). Dazu ist auch eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens vorzulegen. Eine solche Prognose kann verdeutlichen, ob und inwieweit zu erwartende Veränderungen des aktuellen Umweltzustandes dem Vorhaben zuzurechnen sind oder auf anderen, insbesondere natürlichen Prozessen beruhen. Sie ist jedoch nur erforderlich, soweit die Entwicklung des Zustands der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens mit zumutbarem Aufwand auf Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlicher Erkenntnisse

abgeschätzt werden kann. Im Übrigen sind entsprechende Angaben nach § 4e Absatz 2 nur dann in den UVP-Bericht aufzunehmen, wenn sie für das Vorhaben von Bedeutung sein können. Daran fehlt es, wenn unzweifelhaft ist, dass die ermittelten Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter durch das UVP-pflichtige Vorhaben ausgelöst werden und nicht auf natürlichen oder anderen Entwicklungen beruhen. Eine wichtige Quelle für die nach Nummer 3 vorzulegenden Informationen können Landschaftspläne nach § 11 BNatSchG sein.

Nach Nummer 4 sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter darzustellen. Der Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens muss dabei den Umweltschutzziele Rechnung tragen, die für die Entscheidung über die Zulassung des UVP-pflichtigen Vorhabens maßgebend sind. Hierzu sind die für die Entscheidung relevanten fachrechtlichen Vorschriften und planerischen Vorgaben (z.B. Ziele der Raumordnung) heranzuziehen. Die im Einzelfall herangezogenen Umweltschutzziele sind dabei zu benennen. Darzulegen ist jeweils, welche Schutzgüter in welcher Hinsicht (Buchstabe b) betroffen sind und auf welche Ursachen (Buchstabe c) die Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter zurückzuführen sind.

Nummer 4 Buchstabe a setzt Anhang IV Nummer 5 Satz 2 der geänderten UVP-Richtlinie um. Die Vorschrift spezifiziert mögliche Arten von Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter, die im UVP-Bericht beschrieben werden sollen. Bei dieser Spezifikation möglicher Wirkungszusammenhänge zwischen dem Vorhaben und möglichen Veränderungen bei den Schutzgütern wählt die UVP-Richtlinie einen weiten Ansatz, der sich dementsprechend auch in der 9. BImSchV widerspiegeln muss.

In Nummer 4 Buchstabe b sind in einer Tabelle mögliche Arten der Betroffenheit von Schutzgütern aufgeführt. Wie sich aus der Verwendung des Wortes „insbesondere“ im Einleitungssatz ergibt, ist diese Tabelle nicht abschließend; aufgenommen wurden im Sinne einer 1:1-Umsetzung nur die Gesichtspunkte, für die auch der europäische Richtliniengeber in Anhang IV Nummer 4 geänderten UVP-Richtlinie Erläuterungsbedarf gesehen hat. Andere Arten der Betroffenheit von in der Tabelle aufgeführten Schutzgütern sowie die Betroffenheit von in der Tabelle nicht genannten Schutzgütern (Landschaft, sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen) sind dementsprechend, soweit relevant, im UVP-Bericht ebenfalls darzustellen.

In Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstaben aa bis ii sind mögliche Ursachen für Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter aufgeführt. Mit dieser Bestimmung wird Anhang IV Nummer 5 Satz 1 der geänderten UVP-Richtlinie umgesetzt.

Nach Nummer 5 soll die Beschreibung der grenzüberschreitenden Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter in einem gesonderten Abschnitt erfolgen. Dies soll es in den Fällen des § 11a Absatz 2 in Verbindung mit dem entsprechend geltenden § 54 Absatz 5 UVPG den beteiligten Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit des anderen Staates erleichtern, die voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter einzuschätzen und dazu Stellung zu nehmen oder sich zu äußern. Ferner wird auf diese Weise die Erfüllung der Anforderungen nach § 11a Absatz 2 in Verbindung mit dem entsprechend geltenden § 54 Absatz 2 Satz 1 UVPG erleichtert.

Die Nummern 6 und 7 knüpfen an § 4e Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 an und setzen Anhang IV Nummer 7 der geänderten UVP-Richtlinie um. Nach Nummer 6 ist neben einer Beschreibung in den UVP-Bericht, soweit relevant, auch eine Erläuterung der Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens oder des Standorts aufzunehmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.

Nach Nummer 7 ist in den UVP-Bericht, soweit relevant, auch eine Erläuterung zu den geplanten Maßnahmen aufzunehmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf

die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie zu den geplanten Ersatzmaßnahmen. Derartige Maßnahmen können auch Maßnahmen zur Eigenüberwachung durch den Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens sein. Etwaige Überwachungsmaßnahmen im Sinne von Nummer 7 können sowohl Maßnahmen zur Sicherstellung der genehmigungskonformen Umsetzung als auch Maßnahmen zur Überwachung von Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter sein.

Nummer 8 knüpft an § 1a Absatz 2 sowie Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe ee und ii an und setzt Anhang IV Nummer 8 Satz 3 der geänderten UVP-Richtlinie um. Soweit relevant und soweit möglich soll die Beschreibung auch auf vorgesehene Vorsorge- und Notfallmaßnahmen eingehen. Anhang IV Nummer 8 Satz 1 und 2 der geänderten UVP-Richtlinie wird durch § 4e Absatz 1 in Verbindung mit § 1a Absatz 2 und § 4e Absatz 5 umgesetzt.

Nach den Nummern 9 und 10 sollen Beschreibungen der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete und auf besonders geschützte Arten in einem gesonderten Abschnitt erfolgen.

Um die Nachvollziehbarkeit der Angaben des UVP-Berichts zu gewährleisten, muss gemäß Nummer 11 auch eine Beschreibung der Methoden oder Nachweise enthalten sein, die zur Ermittlung erheblicher Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter genutzt wurden. Dies schließt auch Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten ein, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (vgl. Absatz 4 Satz 2 des bisherigen § 4e). Diese Regelung setzt Anhang IV Nummer 6 der geänderten UVP-Richtlinie um.

Nummer 12 dient der Transparenz des UVP-Berichts. Die Vorschrift setzt Anhang IV Nummer 10 der geänderten UVP-Richtlinie um.

#### Zu Nummer 26 (9. BImSchV):

In Nummer 26 wird in verschiedenen Regelungen die Wortwahl vereinheitlicht und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

#### Zu Nummer 27 (9. BImSchV):

In Nummer 27 wird in verschiedenen Regelungen die Schreibweise des Wortes „dass“ an die neue Rechtschreibung angepasst.

#### Zu Nummer 28 (9. BImSchV):

In Nummer 28 wird in verschiedenen Regelungen die Schreibweise des Wortes „muss“ an die neue Rechtschreibung angepasst.

#### **Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)**

Artikel 2 ermöglicht eine Neubekanntmachung der 9. BImSchV.

#### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Artikel 3 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.